

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
Bekanntmachung der Neufassung der Richtlinie
zum „Zentralen Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM)“

Mit der Integration der Förderung von FuE-Einzelprojekten ostdeutscher kleiner und mittlerer Unternehmen ab 1. Januar 2009 in das „Zentrale Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM)“ ersetzt nachfolgende Neufassung die Richtlinie vom 13. Juni 2008 (BAnz. S. 2182).

Richtlinie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi)
zum „Zentralen Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM)“

1. Zweck, Rechtsgrundlage

- 1.1** Mit dem „Zentralen Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM)“ sollen die Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU), einschließlich des Handwerks und der unternehmerisch tätigen freien Berufe, nachhaltig unterstützt und damit ein Beitrag zum Wachstum der Unternehmen verbunden mit der Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen geleistet werden.
Die Förderung soll im Sinne des Subsidiaritätsprinzips und in Übereinstimmung mit dem EU-Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation dazu beitragen,
- KMU zu mehr Anstrengungen für marktorientierte Forschung, Entwicklung¹ und Innovationen anzuregen,
 - mit Forschung und Entwicklung verbundene technische und wirtschaftliche Risiken von technologiebasierten Projekten zu mindern,
 - FuE-Ergebnisse zügig in marktwirksame Innovationen umzusetzen,
 - die Zusammenarbeit von KMU und Forschungseinrichtungen zu stärken und den Technologietransfer auszubauen,
 - das Engagement von KMU für FuE-Kooperationen und die Teilnahme an innovativen Netzwerken zu erhöhen,
 - das Innovations-, Kooperations- und Netzwerkmanagement in KMU zu verbessern.
- 1.2** Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) gewährt Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO). Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Das BMWi entscheidet auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens. Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel.

¹ Grundlage für die Bewertung sind die **Definitionen von Forschung und Entwicklung** gemäß Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation vom 22.11.2006 (Siehe Anlage 1).

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Kooperations- und Einzelprojekte

Gegenstand der Förderung sind Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten für innovative Produkte, Verfahren oder technische Dienstleistungen ohne Einschränkung auf bestimmte Technologien und Branchen.

Folgende Projektformen von FuE-Kooperationsprojekten können gefördert werden:

- a) FuE-Kooperationsprojekte zwischen mindestens zwei Unternehmen (**KU**),
- b) FuE-Kooperationsprojekte zwischen mindestens einem KMU und mindestens einer Forschungseinrichtung (**KF**), einschließlich FuE-Verbundprojekte (**VP**), die in disziplinübergreifender Zusammenarbeit unterschiedliche Technologien integrieren und von mindestens 4 KMU und mindestens 2 Forschungseinrichtungen durchgeführt werden sollen.²
- c) Einstiegsprojekte (**E**) zur Mobilisierung und Vorbereitung bisher nicht innovierender KMU auf künftige FuE-Kooperationen und die Teilnahme an innovativen Netzwerken, wenn die Unternehmen nach mindestens 5-jähriger Geschäftstätigkeit erstmals oder nach einer Unterbrechung von mindestens 5 Jahren wieder eigene Forschung und Entwicklung durchführen wollen,
- d) FuE-Projekte von KMU, die mit der Vergabe eines FuE-Auftrags an einen Forschungspartner verbunden sind (**KA**), sofern der FuE-Auftrag mindestens 30 % und höchstens 70 % der Personenmonate des Gesamtprojekts aufweist,
- e) Einzelprojekte (**EP**) als einzelbetriebliche FuE-Projekte von KMU in Ostdeutschland.³

Die Laufzeit der Projekte soll drei Jahre nicht überschreiten.

2.2 Netzwerkprojekte

Gefördert wird die Entwicklung innovativer Netzwerke mit mindestens 6 Unternehmen (**NW**)⁴ ohne Einschränkung auf bestimmte Technologiefelder und Branchen. Gegenstand der Förderung sind Management- und Organisationsdienstleistungen zur Erarbeitung der Netzwerkkonzeption und der Etablierung des Netzwerks in Phase 1 und für die anschließende organisierte Umsetzung der Netzwerkkonzeption in Phase 2 (Anlage 2 enthält einen Rahmenkatalog entsprechender Aufgaben und Leistungen).

Die Förderung eines Netzwerks ist in der Regel auf 3 Jahre begrenzt. Dabei darf die Phase 1 nicht mehr als 12 Monate betragen. Die nachfolgende Phase 2 kann nur nach positiver Beurteilung der Phase 1 bewilligt werden.

Aus der Netzwerkarbeit resultierende FuE-Projekte der Netzwerkpartner können gemäß Nr. 2.1 dieser Richtlinie oder durch andere FuE-Fördermaßnahmen unterstützt werden.

2.3 Innovationsunterstützende Dienst- und Beratungsleistungen für KMU

Bei den vorgenannten Kooperations- und Einzelprojekten können zusätzlich ergänzende innovationsunterstützende Dienst- und Beratungsleistungen für KMU (**DL**) gefördert werden, die im engen sachlichen und terminlichen Zusammenhang mit dem FuE-Projekt

² Nachfolgeprojekte des ausgelaufenen Programms InnoNet.

³ Nachfolgeprojekte für KMU des ausgelaufenen Programms INNO-WATT.

⁴ Unter Netzwerken wird hier die vertraglich vereinbarte und organisierte Zusammenarbeit von mehreren Unternehmen und Einrichtungen verstanden, die sich in der Technologieentwicklung und -umsetzung bis zur abgestimmten Produktion und Organisation in Wertschöpfungsketten auf einem oder mehreren Technologiefeldern gegenseitig ergänzen.

stehen und nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten an qualifizierte externe Anbieter vergeben werden sollen.

Ziel dieser Hilfen ist es, die für KMU aufwendige und schwierige Umsetzung der erzielten FuE-Ergebnisse auf dem Markt zu unterstützen, damit umsatz- und beschäftigungswirksame Innovationen zu realisieren und letztlich die Effizienz der eingesetzten FuE-Fördermittel zu erhöhen.

Hier sind nach EU-Gemeinschaftsrahmen folgende Leistungen förderfähig:

Betriebsführungsberatung; technische Unterstützung; Technologietransferdienste; Ausbildung; Schutz des geistigen Eigentums und Handel mit entsprechenden Rechten und Lizenzvereinbarungen; Beratung bei der Nutzung von Normen; Kosten für Büroflächen; Datenbanken; Fachbüchereien; Marktforschung; Nutzung von Laboratorien; Gütezeichen, Tests und Zertifizierungen.⁵

3. Antragsberechtigte und Zuwendungsempfänger

3.1 Kooperationsprojekte

- 3.1.1** Antragsberechtigt für Kooperationsprojekte nach Nr. 2.1, Buchst. a bis d sind Unternehmen aller Rechtsformen mit Geschäftsbetrieb in Deutschland, wenn
- sie zum Zeitpunkt der Antragstellung weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigen,
 - im Jahr vor der Antragstellung der Jahresumsatz höchstens 50 Mio. € oder die Jahresbilanz höchstens 43 Mio. € betragen hat.

Der Antragsteller muss darüber hinaus im Sinne der Empfehlung der EU-Kommission vom 6. Mai 2003⁶ betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, insbesondere Titel I, Artikel 3 des Anhangs, ein "eigenständiges Unternehmen" sein oder darf nach der Ermittlungsmethode gemäß Art. 6.2 und 6.3 des Anhangs I dieser Empfehlung zusammen mit seinen "Partnerunternehmen" und "verbundenen Unternehmen" die vorgenannten Voraussetzungen für Mitarbeiterzahl und Jahresumsatz oder Bilanzsumme nicht überschreiten; dabei ist es unerheblich, ob es sich bei diesen anderen Unternehmen um solche mit inländischen oder ausländischen Eigentümern handelt (Ausnahme: Öffentliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften und institutionelle Anleger - soweit von letzteren weder einzeln noch gemeinsam eine Kontrolle ausgeübt wird).

- 3.1.2** Antragsberechtigt für **Kooperationsprojekte** mit KMU (Projektform **KF**) sind auch Forschungseinrichtungen⁷ in Deutschland, wenn sie Kooperationspartner eines Antrag stellenden KMU sind und dessen Teilprojekt gefördert wird.

Als Forschungseinrichtungen zählen:

- a) **öffentliche Forschungseinrichtungen**⁸
- b) **private nicht-gewinnorientierte Forschungseinrichtungen** (z.B. gemeinnützige externe Industrieforschungseinrichtungen), sofern
 - deren wissenschaftliche Kompetenz allgemein anerkannt ist, durch wissenschaftliche Vorlaufforschung erhalten wird und über einen längeren Zeitraum Leistungen der

⁵ Vgl. Nr. 5.6 des EU-Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation vom 22.11.2006

⁶ veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union (L 124/36 vom 20.05.2003)

⁷ Forschungseinrichtungen haben ihre Kosten und Einnahmen aus nicht-wirtschaftlicher und wirtschaftlicher Tätigkeit nach dem Transparenzrichtlinie-Gesetz vom 16.08.2001 getrennt auszuweisen.

⁸ Davon ausgenommen sind rechtlich unselbständige Landeseinrichtungen mit FuE-Aufgaben. Rechtlich unselbständigen Bundesbehörden und Einrichtungen mit FuE-Aufgaben werden die gewährten Fördermittel im Wege der Zuweisung bereitgestellt.

industriellen Forschung erbracht worden sind, die qualitativ mit den unter a) genannten Forschungseinrichtungen vergleichbar sind und

- diese über ausreichendes qualifiziertes wissenschaftlich-technisches FuE-Personal mit einem Anteil von mindestens 50 % an den Gesamtbeschäftigten (mindestens 10 Personen) verfügen und die notwendige technische Infrastruktur aufweisen und
- diese mehr als 50% ihrer wirtschaftlichen Wertschöpfung aus der Durchführung von Forschungsaufträgen oder öffentlichen FuE-Projekten erzielen.

Alle übrigen privaten Einrichtungen werden unabhängig von ihrer Rechtsform und Selbsteinstufung als Unternehmen behandelt.

3.1.3 In die Kooperationsprojekte können auch nicht antragsberechtigte Unternehmen aus dem Inland sowie Partner aus dem Ausland einbezogen werden; diese erhalten jedoch keine Förderung nach dieser Richtlinie.

3.1.4 Nicht antragsberechtigt sind Unternehmen und Forschungseinrichtungen,

- a) über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist.
Dasselbe gilt für Antragsteller und, sofern der Antragsteller eine juristische Person ist, für den Inhaber der juristischen Person, die eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 Zivilprozessordnung oder § 284 Abgabenordnung 1977 abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind,
- b) die der Land- und Forstwirtschaft, der Fischerei oder dem Verkehrswesen zuzuordnen sind.

3.2 Einzelprojekte

Antragsberechtigt für Projekte nach Nr. 2.1, Buchst. e sind ausschließlich Unternehmen aller Rechtsformen mit Geschäftsbetrieb in den neuen Bundesländern, einschließlich Berlin, wenn sie die gleichen Kriterien wie unter Nr. 3.1.1 genannt erfüllen.

3.3 Netzwerkprojekte

3.3.1 Antragsberechtigt für Netzwerkprojekte sind die von den beteiligten Unternehmen mit dem Netzwerkmanagement beauftragten Einrichtungen.

Dies können sein:

- externe Netzwerkmanagement-Einrichtungen oder
- eine am Netzwerk beteiligte Forschungseinrichtung.

Diese müssen

- über die notwendige technologische Kompetenz verfügen,
- Erfahrungen im Projektmanagement und Marketing besitzen,
- in ihren Geschäftsfeldern eng mit Unternehmen und Forschungseinrichtungen zusammen arbeiten,
- Erfahrungen in Moderation und Coaching von Innovationsprozessen aufweisen und
- keine eigenen wirtschaftlichen Interessen an den Ergebnissen des Netzwerks haben und keine Beteiligungen an den Netzwerkunternehmen besitzen (neutraler Intermediär).

Die am Netzwerk beteiligten Unternehmen müssen einen finanziellen Eigenanteil leisten.

Die Förderung der Netzwerkmanagement- und Organisationsleistung stellt für die begünstigten Unternehmen in Deutschland eine Beihilfe nach den Vorschriften der EU dar, die im Rahmen des "de minimis"-Verfahrens⁹ abgewickelt wird.

⁹ "de minimis"-Regelung gemäß Verordnung Nr. 1998/2006 der EG-Kommission vom 15.12.2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „de-minimis“-Beihilfen

3.3.2 In die Netzwerkprojekte einbezogen werden können auch Partner aus dem Ausland; diese erhalten jedoch keine „de-minimis“-Förderung nach dieser Richtlinie.

3.3.3. Nicht antragsberechtigt sind Einrichtungen,

- a) über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist.
Dasselbe gilt für Antragsteller und, sofern der Antragsteller eine juristische Person ist, für den Inhaber der juristischen Person, die eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 Zivilprozessordnung oder § 284 Abgabenordnung 1977 abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind,
- b) die der Land- und Forstwirtschaft, der Fischerei oder dem Verkehrswesen zuzuordnen sind.

3.4 Innovationsunterstützende Dienst- und Beratungsleistungen für KMU

Antragsberechtigt für solche Leistungen sind die KMU, deren Kooperations- oder Einzelprojekt bewilligt wurde.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Kooperations-, Einzel- und Netzwerkprojekte können nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gefördert werden, wenn sie:

- ohne Förderung nicht oder nur mit deutlichem Zeitverzug realisiert werden könnten,
- mit einem erheblichen technischen Risiko behaftet sind und
- auf anspruchsvollem Innovationsniveau die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen nachhaltig erhöhen und damit neue Marktchancen eröffnen und Arbeitsplätze schaffen bzw. sichern.

4.1 Voraussetzungen für Kooperations- und Einzelprojekte

4.1.1 Die Kooperations- und Einzelprojekte müssen auf neue Produkte, Verfahren oder technische Dienstleistungen abzielen, die mit ihren Funktionen, Parametern oder Merkmalen die bisherigen Produkte, Verfahren oder technischen Dienstleistungen deutlich übertreffen und sich am internationalen Stand der Technik orientieren. Das technologische Leistungsniveau der Unternehmen und deren Innovationskompetenz soll insbesondere durch den Einstieg des Unternehmens in ein neues Technologiefeld oder eine neue Kombination von modernen Technologien im Unternehmen erhöht werden.

4.1.2 Kooperationsprojekte müssen in einer ausgewogenen Partnerschaft, bei der alle Partner innovative Leistungen erbringen und die beteiligten KMU die Ergebnisse gemeinsam vermarkten wollen, durchgeführt werden. Zur Erhöhung der Innovationskompetenz aller beteiligten KMU und zur Vermeidung einer einseitigen Dominanz dürfen auf ein Unternehmen bei bilateralen Kooperationsprojekten nicht mehr als 70 % und bei Projekten mit mehr als zwei Partnern nicht mehr als 50% entfallen (bzw. Personenmonate bei transnationalen Projekten, wenn nicht alle Partner auf Euro-Basis kalkulieren). Auf eine oder mehrere Forschungseinrichtungen dürfen grundsätzlich nicht mehr als 50 % der zuwendungsfähigen Projektkosten aller Partner entfallen.

4.1.3 Bei FuE-Kooperationsprojekten der Projektform KU und KF ist es erforderlich, dass zwischen den beteiligten Partnern eine Kooperationsvereinbarung mit mindestens folgendem Inhalt abgeschlossen wird:

- Beschreibung und Zielstellung des FuE-Projektes sowie Abgrenzung der Teilprojekte (Vorhaben);
- Darstellung der Forschungs- und Entwicklungsanteile der zu benennenden Kooperationspartner am Gesamtaufwand des Projektes;
- vollständiger Arbeitsplan aller beteiligten Kooperationspartner mit Arbeitspaketen, Terminen, Personalaufwand in Personenmonaten;
- Nennung der unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten vorgesehenen Vergabe von Aufträgen an Dritte,
- Regelung der Schutz- und Nutzungsrechte sowie der gemeinsamen Nutzung und Vermarktung der Ergebnisse der Kooperation.

Bei Projekten der Form KA ist ein FuE-Vertrag mit vergleichbarem Inhalt einschließlich Termin- und Zahlungsplan erforderlich.¹⁰

4.2 Voraussetzungen für Netzwerkprojekte

4.2.1 Gefördert werden nur Managementdienstleistungen, die den Anforderungen gemäß Nr. 2.2 und Anlage 2 entsprechen und vom Zuwendungsempfänger erbracht oder von diesem in Auftrag gegeben worden sind. Die notwendigen Aktivitäten und Leistungen des Netzwerkmanagements müssen zwischen den Netzwerkpartnern und dem Management vertraglich geregelt sein.

Die beauftragte Netzwerkmanagementeinrichtung soll die Leistungen überwiegend mit eigenen Kapazitäten erbringen. Die Vergabe von ergänzenden Aufträgen an Dritte ist nur möglich, wenn sie unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten erfolgt und höchstens ein Viertel der Gesamtleistungen beträgt. Dabei sind Aufträge an Netzwerkpartner ausgeschlossen.

4.2.2 In beiden Phasen sind projektbezogene, inhaltlich definierte Meilensteine für eine laufende, mindestens jährliche Erfolgskontrolle zu setzen, deren Realisierung Voraussetzung für eine Fortsetzung der Förderung ist.

4.3 Voraussetzungen für die Förderung innovationsunterstützender Dienst- und Beratungsleistungen für KMU

Gefördert werden nur solche Leistungen für KMU,

- die das im Rahmen dieser Richtlinie geförderte FuE-Kooperations- oder Einzelprojekt ergänzen und bei dessen Durchführung davon auszugehen ist, dass dieses FuE-Projekt erfolgreich abgeschlossen werden kann oder
- wenn der Abschluss des erfolgreichen FuE-Projekts nicht länger als 6 Monate zurückliegt und die Leistungen für die Markteinführung notwendig sind.

4.4 Erfolgskontrolle und Ausschluss der Förderung bei Kooperations-, Einzel- und Netzwerkprojekten

4.4.1 Grundsätzlich ist es bei allen Projekten erforderlich, dass mit der Antragstellung ein Konzept zur Erfolgskontrolle vorgelegt wird. Dazu ist das Ziel des Projekts verständlich und kontrollfähig zu beschreiben und es sind eindeutige technische und wirtschaftliche Zielkriterien zu definieren, die mit angemessenem Aufwand zum Projektabschluss im Verwendungsnachweis aktualisiert werden können und die als Grundlage für eine Erfolgskontrolle in angemessenem zeitlichen Abstand zum Abschluss des Projekts geeignet sind.

¹⁰ Zur Regelung der Rechte am geistigen Eigentum werden die vom BMWi herausgegebenen Mustervereinbarungen (www.bmwi.de) empfohlen.

4.4.2 Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn

- a) das Projekt im Rahmen anderer FuE-Förderungen des Bundes, der Länder oder der Europäischen Kommission unterstützt wird. Dies gilt nicht für Kredit- und Beteiligungsprogramme. Eine Kumulierung mit diesen (z. B. ERP-Innovationsprogramm) ist möglich, soweit der Gesamtsubventionswert die nach dem EU-Gemeinschaftsrahmen vom 22.11.2006 zulässigen Beihilfeintensitäten nicht überschreitet,
- b) vor dem bestätigten Antragseingang mit dem Projekt begonnen oder Vereinbarungen zwischen den beteiligten Partnern rechtskräftig abgeschlossen worden sind. Vorhandene Verträge stehen einer Förderung nur dann nicht entgegen, wenn im Vertragstext die Förderung als aufschiebende Bedingung für die Wirksamkeit formuliert worden ist,
- c) das gesamte Projekt oder Teile davon im Auftrag eines Dritten durchgeführt werden,
- d) es sich bei den miteinander kooperierenden Partnern (einschließlich Auftragnehmer) um Partnerunternehmen oder verbundene Unternehmen gemäß der EU-Definition¹¹ handelt. Dies gilt sinngemäß auch für kooperierende Forschungseinrichtungen.
- e) es sich um Projekte handelt, die Studiencharakter besitzen oder deren Ziel die Erarbeitung von Informationssystemen wie Kataloge, Handbücher, Datenbanken u. Ä. ist oder wenn es um die Entwicklung von Management-Systemen geht, deren Lösungsansätzen betriebswirtschaftliche und keine technologischen Konzepte zu Grunde liegen,
- f) die Projekte wiederkehrende und routinemäßige Änderungen an bestehenden Produkten und Verfahren beinhalten, einschließlich der Entwicklung und Herstellung von Applikationssoftware sowie Änderungen und Anpassungen an Standard- und Systemsoftware, die den Stand der Technik nicht übertreffen.

4.5 Voraussetzungen für die Unternehmen und Einrichtungen

4.5.1 Die Unternehmen und Einrichtungen müssen für eine ordnungsgemäße Abwicklung der Projekte folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Sie müssen über das notwendige technologische und betriebswirtschaftliche Potenzial zur erfolgreichen Durchführung des Projekts und zur Umsetzung der Ergebnisse verfügen. Dazu gehört, dass
 - a) sie über ausreichend qualifiziertes wissenschaftlich-technisches Personal verfügen oder
 - b) entsprechende Neueinstellungen vorgesehen sind oder
 - c) das Personal durch vertraglich geregelte zeitweilige Personalaufnahmen aus Forschungseinrichtungen verstärkt wird, um anspruchsvolle und risikoreiche Projekte durchführen zu können.
- Unternehmen sollen ihre Gründung abgeschlossen haben und müssen in der Lage sein, den für das Projekt erforderlichen finanziellen Eigenanteil aufzubringen.
- Die nach Abzug des Personals für das FuE-Projekt verbleibende Personalkapazität, einschließlich der Geschäftsführung, muss den weiteren Geschäftsgang im Unternehmen oder in der Einrichtung sicherstellen können.
- Unternehmen und Einrichtungen müssen über ein geordnetes Rechnungswesen verfügen.

4.5.2 Nicht förderfähig sind Unternehmen und Einrichtungen,

- die bei vorausgegangenen Zuwendungen, insbesondere aus den Programmen PRO INNO II, InnoNet, INNO-WATT und NEMO, in den zurückliegenden drei Jahren keinen

¹¹ Empfehlung der EU-Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union (L 124/36 vom 20.5.2003).

ordnungsgemäßen Verwendungsnachweis erbracht haben oder ihrer Verwertungspflicht nicht nachgekommen sind,

- bei denen bisherige öffentliche Förderungen nicht zu positiven, das Wachstum der Unternehmen unterstützenden wirtschaftlichen Effekten geführt haben.

4.6 Voraussetzungen für die einbezogenen Personen

4.6.1 An Projekten mitarbeitende Personen können gefördert werden, wenn für diese eine sachgerechte Qualifikation und Beschäftigung belegt und anerkannt werden kann.

4.6.2 Eine Förderung der an Projekten mitarbeitenden Personen ist ausgeschlossen, wenn

- deren Tätigkeit im Rahmen anderer Förderprogramme des Bundes, der Länder oder der Europäischen Kommission unterstützt wird und diese Förderung in den Bewilligungszeitraum fällt und arbeitszeitmäßig eine Doppelförderung darstellen würde oder
- diese durch Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, Lohnkostenzuschüsse oder vergleichbare arbeitsmarktpolitische Maßnahmen finanziert werden oder
- in Forschungseinrichtungen grundfinanziertes Personal (ohne Ersatzpersonal) eingesetzt werden soll.

5. Art und Umfang, Höhe der Förderung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss (Projektförderung) in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt.

5.2 Fördersätze

5.2.1 Kooperations- und Einzelprojekte

Die Förderung der **Unternehmen** für Projekte nach Nr. 2.1 erfolgt grundsätzlich bis zu den in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Fördersätzen, die auf die zuwendungsfähigen Kosten bezogen werden:

Unternehmensgröße und Standort	E-, KA- und EP-Projekte nach Nr. 2.1	KU-, KF- und VP-Projekte nach Nr. 2.1
kleine Unternehmen ¹² in alten Bundesländern	40 %	45 %
kleine Unternehmen in neuen Bundesländern	45 %	50 %
mittlere Unternehmen ¹³ in alten Bundesländern	35 %	40 %
mittlere Unternehmen in neuen Bundesländern	35 % ¹⁴	45 %

Die Förderung der **Forschungseinrichtungen** beträgt grundsätzlich 100 % der zuwendungsfähigen Kosten, sofern die Forschungseinrichtung sich das Recht auf Veröffentlichung und Verbreitung der Forschungsergebnisse vorbehält und diskriminierungsfrei

¹² Als kleine Unternehmen gelten nach der EU-Definition vom 6. Mai 2003 (Amtsblatt der EU Nr. L 124 vom 20. Mai 2003) Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigte **und** einer Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. € **oder** einem Jahresumsatz von höchstens 10 Mio. €.

¹³ Als mittlere Unternehmen gelten nach der EU-Definition vom 6. Mai 2003 (Amtsblatt der EU Nr. L 124 vom 20. Mai 2003) Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigte **und** einer Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. € **oder** einem Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. €.

¹⁴ Wenn leistungsstarke Unternehmen mit eigenen Forschungskapazitäten nachweislich Leistungen der industriellen Forschung gemäß EU-Definition erbringen, kann dieser Fördersatz um bis zu 10% erhöht werden, sofern die erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

ausübt, bei KF-Projekten höchstens jedoch 175.000 €. Andernfalls werden diese wie kooperierende KMU gefördert.

5.2.2 Netzwerkprojekte

Die Förderung der **Netzwerkprojekte** ist degressiv gestaffelt.

In Phase 1 werden bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Kosten gefördert.

Für die Phase 2 gelten folgende Fördersätze: 1. Jahr 70 %, 2. Jahr 50 % und ggf. im 3. Jahr 30 %. Die Differenz ist über wachsende eigene Geldleistungen der beteiligten Netzwerkpartner zu finanzieren. Nach Abschluss der Förderung sind die Organisations- und Transaktionskosten des Netzwerkes durch die Partner selbst zu tragen.

5.2.3 Innovationsunterstützende Dienst- und Beratungsleistungen für KMU

Der Fördersatz beträgt 50 % der zuwendungsfähigen Kosten nach Nr. 5.4.3.

5.3 Zuwendungsfähige Kosten

5.3.1 Kooperations-, Einzel- und Netzwerkprojekte

Als zuwendungsfähige Kosten sind projektbezogen folgende Kostenpositionen grundsätzlich nach der Nr. 5.1.4 des Gemeinschaftsrahmens der EU-Kommission und der Nr. 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung auf Kostenbasis (ANBest-P-Kosten; Anl. 4 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 BHO) mit folgender Maßgabe zu bestimmen und ggf. zusammenzufassen:¹⁵

a) Personaleinzelkosten

Ausgangspunkt ist das Bruttogehalt der beteiligten Personen im Monat der Antragstellung. Die Personalkosten sind aus den personengebundenen Stundensätzen im Antragsjahr und den förderfähigen produktiven Jahresarbeitsstunden zu ermitteln. Gehaltskosten sind bis zu max. 80.000 € pro Person und Jahr zuwendungsfähig. Soweit Geschäftsführer oder Firmeninhaber im Projekt tätig werden, dürfen hierfür nur Personaleinzelkosten von entsprechenden vergleichbaren leitenden Mitarbeitern im Projekt verrechnet werden; dies gilt auch für ohne feste Entlohnung tätige Unternehmer.

Die projektbezogenen Personenstunden sind bei den Zuwendungsempfängern mit Beginn des Projekts pro Tag eigenhändig und zeitnah (mindestens innerhalb einer Woche) durch die beteiligten Personen in Stundennachweisen oder geeigneten elektronischen Medien zu erfassen.

b) Kosten für projektbezogene Aufträge an Dritte

Als projektbezogene Aufträge an Dritte gelten nur Fremdleistungen, die aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen von Dritten erbracht werden. Diese sind grundsätzlich bei Kooperations- und Einzelprojekten bis zu 25 % der Personaleinzelkosten (in begründeten Ausnahmefällen bei KA-Projekten bis zu 70 %, wenn das KMU einen FuE-Auftrag an eine Forschungseinrichtung vergeben will) und bei Netzwerkprojekten bis zu 25 % der Gesamtkosten zuwendungsfähig.

c) übrige Kosten

Alle übrigen projektbezogenen Kosten werden aus Vereinfachungsgründen in der Regel für KMU und externe Netzwerkmanagement-Einrichtungen auf maximal 100 % der

¹⁵ Hinweise zur Berechnung der Kosten stehen im Internet unter www.zim-bmwi.de zur Verfügung und werden mit den Antragsunterlagen übergeben.

Personaleinzelkosten und für Forschungseinrichtungen auf 75 % begrenzt¹⁶ und damit abgegolten.

Über die o. g. ANBest-P-Kosten hinaus betrifft das sowohl solche Kostenarten wie die Materialkosten, die Abschreibungen auf vorhabenspezifische Anlagen und Geräte sowie die Reisekosten als auch Steigerungen der Personaleinzelkosten während der Projektlaufzeit.

Für Netzwerkprojekte werden hiermit auch die allgemeinen Verwaltungsarbeiten der Netzwerkmanagementsinstitution (z.B. Sekretariat, Buchhaltung, Hilfskräfte) abgegolten.

Bei transnationalen Projekten¹⁷ kann zur Abgeltung plausibel dargelegter erhöhter Transaktionskosten und zur Stimulierung von internationalen Projekten dieser Satz auf 120 % für KMU erhöht werden.

5.3.2 Innovationsunterstützende Dienst- und Beratungsleistungen für KMU

Zuwendungsfähig sind die projektbezogenen Kosten der Unternehmen gemäß EU-Definition für Leistungen Dritter (ohne Umsatzsteuer) gemäß Nr. 2.3.

5.4. Höhe der förderfähigen Kosten

5.4.1 Kooperations- und Einzelprojekte

Für Kooperationsprojekte nach Nr. 2.1 sind die Kosten für das Teilprojekt (Vorhaben) eines KMU und für ein Einzelprojekt bis zu 350.000 € zuwendungsfähig; für Forschungseinrichtungen bei KF-Projekten gemäß Nr. 5.2.1 bis zu 175.000 €.

In der Kooperationsform VP ergibt sich die Obergrenze für die insgesamt zuwendungsfähigen Kosten aus der Anzahl der Kooperationspartner multipliziert mit 350.000 €; die maximale Förderobergrenze des Gesamtprojekts liegt bei 2 Mio. €. An den Gesamtkosten eines Verbundprojekts müssen die KMU zusammen mindestens zu 50% beteiligt sein. Für eine Forschungseinrichtung sind max. 350.000 € möglich. Die Höhe der Förderung der KMU ergibt sich aus der Multiplikation der förderfähigen Kosten mit den Fördersätzen gemäß der Nr. 5.2.1.

5.4.2 Netzwerkprojekte

Netzwerkmanagement- und -organisationsleistungen (vgl. Anlage 2) können insgesamt mit bis zu 350.000 € gefördert werden, wobei auf die Phase 1 nicht mehr als 150.000 € entfallen dürfen.

5.4.3 Innovationsunterstützende Dienst- und Beratungsleistungen für KMU

Leistungen nach Nr. 2.3 sind für geförderte KMU bis zu 50.000 € pro Projekt zuwendungsfähig.

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren für Kooperations- und Einzelprojekte

6.1.1 Anträge können nur auf amtlichem Vordruck oder mit gleichen Informationen mittels elektronischer Medien, die mit einer rechtsverbindlichen Unterschrift versehen sind, bis

¹⁶ Dieser Satz kann vom Zuwendungsgeber in begründeten Einzelfällen, für spezielle Gruppen von Zuwendungsempfängern oder zeitlich befristet abgesenkt werden.

¹⁷ Als transnational zählen Projekte, wenn ein oder mehrere ausländische Kooperationspartner mindestens 25 % der Leistungen erbringen.

zum 31.12.2013 laufend gestellt werden.

Die Antragsvordrucke sind im Internet und beim Projektträger verfügbar. Die Anträge mehrerer an der Kooperation beteiligter Unternehmen und Forschungseinrichtungen sollen zeitnah (innerhalb von zwei Wochen) und möglichst gemeinsam eingereicht werden.

Die Anträge sind bei folgenden Projektträgern einzureichen:

a) Projekte gemäß Nr. 2.1, Buchst. a) bis d):

Arbeitsgemeinschaft industrieller Forschungsvereinigungen (AiF)
Tschaikowskistr. 49
13156 Berlin

b) Einzelprojekte gemäß Nr. 2.1, Buchst. e):

EuroNorm GmbH
Stralauer Platz 34
10243 Berlin

6.1.2 Als Antrag sind folgende Unterlagen einzureichen:

a) Antragsformular mit den Anlagen

- Angaben zu den Kooperationspartnern (nur für Kooperationsprojekte),
- Darstellung des Antragstellers,
- rechtliche Erklärungen,
- Auflistung der Förderungen in anderen Programmen in den letzten drei Jahren, bei KMU zusätzlich:

- aktueller Handelsregisterauszug oder Gewerbeanmeldung;
- Erklärung zur Einstufung als KMU;

bei privaten Forschungseinrichtungen zusätzlich:

- Vereinsregisterauszug sowie Satzung und Liste der Mitglieder,
- aktueller Handelsregisterauszug bei einer gemeinnützigen GmbH,
- Nachweis der Gemeinnützigkeit.

b) Darstellung des Projektinhalts

- Anlagen zur Begründung und Beschreibung der Zielstellung des Projekts und seiner Wirkungen (Verwertungsplan),
- Anlage zur Planung des Arbeitsablaufs,
- Entwurf der Kooperationsvereinbarung (nur für Kooperationsprojekte).

c) Untersetzung der beantragten Förderung

- Anlagen zum Personal und zu den Kosten,
- Anlage zur Bonität und Finanzierung des Eigenanteils.

d) Konzept für die Erfolgskontrolle.

6.2 Antragsverfahren für Netzwerkprojekte

6.2.1 Anträge können nur auf amtlichem Vordruck oder mit gleichen Informationen mittels elektronischer Medien, die mit einer rechtsverbindlichen Unterschrift versehen sind, bis zum 31.12.2013 laufend gestellt werden.

Die Antragsvordrucke sind im Internet und beim Projektträger verfügbar.

Die Anträge sind bei folgendem Projektträger einzureichen:

VDI/VDE-Innovation + Technik GmbH
Steinplatz 1
10623 Berlin

6.2.2 Als Antrag für die Phase 1 sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Antragsvordruck mit den notwendigen Angaben zum Antragsteller, zu den Netzwerkpartnern und zur Finanzierung,
- inhaltliches Konzept für die Bildung und Schwerpunkte des Netzwerks sowie die am Ende der Phase 1 zu erreichenden Ergebnisse,
- Referenzdarstellung des Antragstellers und der als Netzwerkmanager agierenden Personen,
- Anlagen zur Kalkulation der Personal- und Kostenaufwendungen,
- Absichtserklärungen der Netzwerkpartner zum Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung mit dem als Netzwerkmanager fungierenden Antragsteller, einschließlich der vorgesehenen Regelung über die finanzielle Eigenbeteiligung der Netzwerkpartner (bzw. ein entsprechender Vertrag mit einer aufschiebenden Wirksamkeitsbedingung),
- Erklärungen der Netzwerkunternehmen über die bisherigen „de-minimis“-Förderungen.

6.2.3 Die Phase 2 soll spätestens 3 Monate nach Abschluss der Phase 1 beantragt und gestartet werden. Die Bewilligung eines Antrags auf Fortsetzung der Förderung in Phase 2 kann nur bei erfolgreich beurteiltem Abschluss der Phase 1 erfolgen. Für die Phase 2 sind die Ergebnisse der Phase 1 (s. Anlage 2) und die in Nr. 6.2.2 genannten Unterlagen fortzuschreiben und einzureichen; darüber hinaus sind Übersichten über die beabsichtigten FuE-Projekte und die am Ende der Förderung zu erzielenden Ergebnisse vorzulegen.

6.3 Antragsverfahren für innovationsunterstützende Dienst- und Beratungsleistungen

Von nach diesem Programm geförderten KMU können separate Anträge für solche Leistungen nur auf amtlichem Vordruck oder mit gleichen Informationen mittels elektronischer Medien, die mit einer rechtsverbindlichen Unterschrift versehen sind, gestellt werden. Diese Förderung kann mit Beginn der Förderung eines Kooperations- oder Einzelprojekts bis max. 6 Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums für das FuE-Projekt in Abhängigkeit von ihrer sachlichen und terminlichen Notwendigkeit einzeln oder zusammengefasst beantragt werden.

Die Anträge sind bei den jeweils zuständigen Projektträgern einzureichen.

6.4 Bearbeitungs-, Bewilligungs- und Abwicklungsverfahren

6.4.1 Der Eingang der eingereichten Unterlagen wird dem Antragsteller innerhalb von 2 Wochen vom Projektträger schriftlich bestätigt.

Die Projektträger sind berechtigt, danach weitere Unterlagen zur Vervollständigung und Qualifizierung der Antragsunterlagen anzufordern. Kommen Antragsteller diesen Nachforderungen innerhalb von drei Monaten nicht ausreichend nach, kann der Antrag daraufhin abgelehnt werden.

6.4.2 Die Entscheidungen über die Förderanträge werden nach Qualität und Vollständigkeit der Antragsunterlagen sowie zuerkannten Förderprioritäten nach wettbewerblichen Gesichtspunkten getroffen.¹⁸

¹⁸ Siehe dazu Hinweise für die Antragsteller im Anhang.

Über die Förderung entscheidet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

- bei **Kooperations- und Einzelprojekten**, einschließlich der innovationsunterstützenden Dienst- und Beratungsleistungen, kontinuierlich auf Vorschlag der Projektträger, es sei denn, diese sind dazu beliehen worden, und
- bei **Netzwerkprojekten** i. d. R. vierteljährlich auf Vorschlag einer dazu mit externen Sachverständigen berufenen Jury.

- 6.4.3** Den Projektträgern obliegt insbesondere die Beratung der Antragsteller, die Prüfung der Anträge, die kassentechnische Abwicklung der Zuwendungen und die Prüfung der Zwischen- und Verwendungsnachweise. Sie können Sachverständige zur Begutachtung der beantragten Projekte einschalten und Prüfungen bei den Zuwendungsempfängern vor Ort durchführen bzw. in Auftrag geben. Diese Personen sind wie die Mitarbeiter der Projektträger zur Vertraulichkeit verpflichtet.
- 6.4.4** Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und ggf. erforderliche Aufhebung der Zuwendungsbescheide und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die §§ 23 und 44 der BHO, die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften, diese Richtlinie, die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung auf Kostenbasis (ANBest-P-Kosten), die Bestandteil des Zuwendungsbescheides werden, sowie §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), soweit nicht in nachfolgenden Nrn. 6.4.5 und 6.4.6 Abweichungen zugelassen worden sind.
- 6.4.5** Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt über die Projektträger. Die Zuwendungsempfänger fordern die benötigten Mittel bei dem jeweiligen Projektträger an. Die Zuwendung wird nachträglich auf Anforderung in Teilbeträgen - i.d.R. entsprechend den in den jeweils vergangenen drei Monaten entstandenen Kosten - ausgezahlt. Im Ausnahmefall können Zuwendungsempfänger kürzere Fristen für die nachträgliche Auszahlung der Mittel beantragen.
Mit der ersten Zahlungsanforderung, spätestens jedoch drei Monate nach der Bewilligung, ist bei FuE-Kooperationsprojekten (Projektformen KU, KF und VP) und Netzwerkprojekten eine Kopie der rechtsverbindlich abgeschlossenen Vereinbarungen als Voraussetzung für die Auszahlung von Fördermitteln vorzulegen; für die Projektform KA der erteilte FuE-Auftrag.
Ein Restbetrag in Höhe von 10 % der Zuwendung wird erst nach Vorlage des ordnungsgemäßen Verwendungsnachweises ausgezahlt. Nach Eingang des Verwendungsnachweises wird unverzüglich festgestellt, ob sich aus den Angaben im Verwendungsnachweis Anhaltspunkte für Erstattungen ergeben.
- 6.4.6** Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch drei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes bzw. Abbruch des Projekts abschließend nachzuweisen (Verwendungsnachweis).
Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Dazu sind die dem Zuwendungsbescheid beigefügten Formulare zu verwenden und die mit dem Antrag definierten wirtschaftlichen Zielkriterien zu aktualisieren.
Für **Kooperations- und Einzelprojekte**, deren Laufzeit einen Zeitraum von 12 Monaten überschreitet, sind formlose Zwischenberichte zu den im Zuwendungsbescheid festgelegten Terminen vorzulegen.
Bei **Netzwerkprojekten** ist die Erbringung der Management- und Organisationsleistungen des Zuwendungsempfängers von den Netzwerkpartnern jährlich schriftlich zu bestätigen. Diese Bestätigung sowie der Bankbeleg über den Eingang der Eigenbeteiligung der Netz-

werkpartner für den jeweils vorangegangenen Abrechnungszeitraum sind Voraussetzung für die weitere Auszahlung der Fördermittel.

6.4.7 Der Bundesrechnungshof und seine Prüfungsämter sind berechtigt, beim Zuwendungsempfänger zu prüfen (§§ 91, 100 Bundeshaushaltsordnung - BHO -).

6.4.8 Subventionstatbestand

Die in den Antragsvordrucken aufgelisteten Angaben und die Angaben in den Verwendungsnachweisen sind subventionserheblich i. S. von § 264 StGB in Verbindung mit § 2 Subventionsgesetz.

6.5 Veröffentlichung und Evaluation

6.5.1 Der Zuwendungsgeber ist berechtigt, über die Projekte folgende Angaben bekannt zu geben

- das Thema des Projekts,
- den Zuwendungsempfänger,
- den Bewilligungszeitraum,
- die Höhe der Zuwendung und die Eigenbeteiligung.

6.5.2 Zur Bewertung der Wirksamkeit und Umsetzung des Förderprogramms sowie der mit den Förderprojekten erreichten wirtschaftlichen Ergebnisse ist es erforderlich, dass die mit seiner Evaluation beauftragten Institutionen während und nach der Laufzeit des Förderprogramms die notwendigen Informationen erhalten.

Die dazu vom Zuwendungsgeber ausgewählten Zuwendungsempfänger haben den Institutionen daher projektbezogene Informationen, auch über den üblichen Inhalt eines Zwischen- und Verwendungsnachweises hinaus, sowie unternehmensbezogene Angaben, die bei der Antragstellung relevant waren oder allgemeiner Art sind und im Konzept für eine Erfolgskontrolle enthalten sind, zur Verfügung zu stellen.

Die Evaluationsinstitutionen sind verpflichtet, die Informationen vertraulich zu behandeln und ausschließlich zu dem bezeichneten Zweck zu verwenden.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2009 in Kraft und wird für alle ab diesem Zeitpunkt eingehenden Anträge angewandt.

Berlin, 2. Dezember 2008

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

Im Auftrag

Dr. Belter

Hinweise für Antragsteller

- Kostenlose Informationen über das Förderprogramm und Ersthinweise für die Erarbeitung der Anträge geben neben den Projektträgern auch
 - die zentrale Auskunftsstelle für die FuE-Förderung des Bundes,
 - Industrie- und Handelskammern sowie Handwerkskammern,
 - RKW-Landesverbände,
 - Agenturen für Technologietransfer und Innovationsberatung
 - u. a. öffentliche Stellen, die für Innovations- und Wirtschaftsförderung zuständig sind.
- Die Bearbeitungszeit der Anträge hängt wesentlich von der Qualität und Vollständigkeit der Antragsunterlagen ab. Potenzielle Antragsteller können diesen Prozess beschleunigen, wenn sie vor Einreichung des Antrags ein Beratungsgespräch beim jeweiligen Projektträger suchen oder diesem eine formlose Projektskizze zur Vorab-Prüfung zusenden.
- Alternativ oder als ergänzende Finanzierung sollte von den Unternehmen ein Darlehen aus dem ERP-Innovationsprogramm erwogen werden, z.B. wenn
 - die Gesamtkosten des Projekts die genannte Obergrenze wesentlich überschreiten oder
 - die Markteinführung in größerem Umfang unterstützt werden soll oder
 - eine ergänzende Finanzierung gewünscht wird.
 In diesem Fall erfolgt die Antragstellung über die Hausbank bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau. Der Projektträger ist bereit, der Hausbank kostenfrei ein Gutachten zu dem vorgeschlagenen Projekt zu liefern. Die Beihilfegrenzen nach dem Gemeinschaftsrahmen der EU sind dabei zu beachten.

Anlage 1Definitionen zur Forschung und Entwicklung¹⁹

„**Industrielle Forschung**“ bezeichnet planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder zur Verwirklichung erheblicher Verbesserungen bei bestehenden Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen nutzen zu können. Hierzu zählt auch die Schöpfung von Teilen komplexer Systeme, die für die industrielle Forschung und insbesondere die Validierung von technologischen Grundlagen notwendig sind, mit Ausnahme von Prototypen, die unter „Experimentelle Entwicklung“ fallen.

„**Experimentelle Entwicklung**“ bezeichnet den Erwerb, die Kombination, die Formung und die Verwendung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten zur Erarbeitung von Plänen und Vorkehrungen oder Konzepten für neue, veränderte oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen. Dazu zählen auch beispielsweise andere Tätigkeiten zur Definition, Planung und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen sowie auch die Erstellung von Entwürfen, Zeichnungen, Plänen und anderem Dokumentationsmaterial, soweit dieses nicht für gewerbliche Zwecke bestimmt ist.

Die Entwicklung von kommerziell nutzbaren Prototypen und Pilotprojekten ist ebenfalls eingeschlossen, wenn es sich bei dem Prototyp notwendigerweise um das kommerzielle Endprodukt handelt und seine Herstellung allein für Demonstrations- und Auswertungszwecke zu teuer wäre. Bei einer anschließenden kommerziellen Nutzung von Demonstrations- oder Pilotprojekten sind die daraus erzielten Einnahmen von den förderbaren Kosten abzuziehen.

Die experimentelle Produktion und Erprobung von Produkten, Verfahren und Dienstleistungen ist ebenfalls beihilfefähig, soweit sie nicht in industriellen Anwendungen oder kommerziell genutzt oder für solche Zwecke umgewandelt werden können.

Experimentelle Entwicklung umfasst keine routinemäßigen oder regelmäßigen Änderungen an Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren, bestehenden Dienstleistungen oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen sollten.

¹⁹ vgl. Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation vom 22.11.2006.

Aufgaben und Leistungen für Netzwerkmanagement und -organisation (NEMO)

Folgende Leistungen sind grundsätzlich förderfähig:

- Akquisition und vertragliche Einbindung geeigneter kleiner und mittlerer Unternehmen sowie Forschungseinrichtungen und anderer Unternehmen und Einrichtungen als Netzwerkpartner,
- Stärken-Schwächen-Profil der Netzwerkpartner sowie Möglichkeiten zur Erschließung von Synergieeffekten und von Vorteilen der Zusammenarbeit im Netzwerk. Dazu zählen die Analyse der technischen Leistungsfähigkeit, der vorhandenen Potenziale in Forschung und Entwicklung und der Marktsituation,
- Abstimmung der FuE-Arbeiten im Netzwerk und Herausarbeitung der beabsichtigten Projekte,
- Ermittlung von potenziellen Anwendern und Kunden und deren Anforderungen,
- Analyse und Bewertung potenzieller Wettbewerber sowie von Markteintrittsbarrieren,
- Herausarbeitung Erfolg versprechender Technologieschwerpunkte und Vermarktungsaktivitäten des Netzwerkes auf der Grundlage von Markteinschätzungen,
- Moderation und Coaching der Abstimmungsprozesse zwischen den Netzwerkpartnern,
- Ermittlung sinnvoller Möglichkeiten gemeinsamer Aktivitäten im Netzwerk, Erfahrungsaustausch sowie Bündelung der spezifischen Fachkompetenz,
- Erarbeitung von Marketingkonzepten in Übereinstimmung mit den herausgearbeiteten Erfolg versprechenden Technologieschwerpunkten,
- kontinuierliche Weiterentwicklung des Netzwerkkonzeptes, einschließlich seiner Finanzierung.
- Begleitung des Netzwerkprojektes in der Umsetzungs- und Markterschließungsphase,
- Vorbereitung und Organisation von Präsentations- und Demonstrationsveranstaltungen, von Internetpräsentationen sowie Unterstützung bei der Öffentlichkeitsarbeit des Netzwerkes (einschl. der Vorbereitung von Messeaktivitäten),
- Vorschläge und Vermittlung von notwendigen Qualifizierungsmaßnahmen,
- Aktualisierung des Finanzierungskonzeptes entsprechend den sich ändernden Bedingungen und der sich ändernden Struktur der Netzwerkpartner,
- Management der vertraglichen Bindungen und Projektcontrolling anhand der Meilensteinplanung des Netzwerkes,
- Auswertung des Netzwerkprojektes hinsichtlich der wirtschaftlichen Ergebnisse und Schlussfolgerungen für eine sich selbst finanzierende Fortsetzung des Netzwerkes; Erarbeitung von Perspektiven für das Netzwerk.

Durch das Netzwerkmanagement zu erreichende und vorzulegende Ergebnisse:

- I. zum Abschluss der Förderphase 1:
 - Vertragliche Regelung der Zusammenarbeit im Netzwerk (Netzwerkvereinbarung)
 - Konzeption für zu bearbeitende FuE-Projekte (Innovationskonzept)
 - Marken- oder Schutzrechtskonzeption
 - Präzisierte Marketingkonzeption
 - Konzeption für die gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit
- II. zum Abschluss der Förderphase 2:
 - Erreichte FuE-Projektergebnisse
 - Erreichte wirtschaftliche Ergebnisse bei den Netzwerkpartnern
 - Fortschreibung der vorgenannten in Phase 1 zu erstellenden Konzeptionen
 - Konzeption für die weitere eigenständige Arbeit des Netzwerkes